

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Schul- und Bildungsausschuss (zur Kenntnis)  
An den Sozialausschuss (zur Kenntnis)

	1. Neufassung
Nr.	2649/2020 N1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

## Neufassung wegen geänderter Beratungsfolge

### Einführung eines rechtskreisübergreifenden (SGB VIII / IX) Poolmodells für Schulassistentenkräfte an der Otfried-Preußler-Grundschule ab dem 01.12.2020

#### Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen, zum 01.12.20 mit der Region Hannover an der Otfried-Preußler-Grundschule ein rechtskreisübergreifendes Pool-Modell für Schulassistentenleistungen einzuführen.

#### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei dem Konzept gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter aus.

#### Kostentabelle

Im Rahmen der Einzelfallhilfe wird in der LHH bereits nach gesetzlichen Vorgaben die Leistung an der Schule für Kinder mit seelischer Beeinträchtigung erbracht und finanziert. Bei Anwendung des Modells der Region Hannover kommt es zu keinen zusätzlichen Kosten.

#### Begründung des Antrages

Ausgangslage: Die Landeshauptstadt Hannover hat die Aufgabe, Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Einzelfallhilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen bzw. drohenden seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII als individuellen Rechtsanspruch zu gewähren.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn aufgrund einer seelischen Beeinträchtigung ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Leistung der Eingliederungshilfe umfasst u.a. die Teilhabe an Schule im Sinne des § 35a SGB VIII zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Die Ausführungen des § 35a stellen sehr deutlich einzelfallbezogene und individuelle Hilfestellungen mit Fachkräftebindung in den Vordergrund.

In der damaligen Abwägung schien die Erbringung der Eingliederungshilfe durch Schulassistenten im Rahmen einer pauschalierten und rechtskreisübergreifenden Leistung nicht adäquat. Die Leistungserbringung auch durch nicht im Sinne des § 35a SGB VIII qualifizierte Fachkräfte, sowie die Abkehr von einer 1:1 Betreuung wurde mit Blick auf den individuellen Hilfeanspruch als nicht zielführend im Sinne des Anspruchsberechtigten bewertet. Hinzu kam ein enormer Abrechnungsaufwand, der letztlich nicht leistbar war.

### **Zukünftige Ausrichtung**

Vor dem Hintergrund einer inklusiven Weiterentwicklung von Jugendhilfeleistungen zur Sicherstellung der schulischen Teilhabe für Kinder wurde eine Auswertung der bisherigen Erfüllung des Anspruches auf Eingliederungshilfe vorgenommen. Deutlich wurde, dass die Zeit zwischen der Feststellung eines Hilfebedarfes und der Bereitstellung einer passgenauen Einzelfallhilfe oft ein relativ langer Zeitraum liegt. Insbesondere die Gewinnung einer geeigneten Eingliederungsfachkraft im Sinne des § 35a / SGB VIII war oft nur schwer möglich und nahm teilweise einen längeren Zeitraum in Anspruch als das Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfes. In der Folge war es für die Betroffenen teilweise nicht möglich, am Unterricht teilzunehmen, da die erforderliche Schulassistenz nicht vorhanden war. Dies führte dazu, dass die Teilhabe an Schule und Bildung nicht gesichert war.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Thematik der Eingliederungshilfe und der Schulassistenz neu bewertet. Als erster und zeitnah umzusetzender Schritt wird aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX ab dem 01.12.2020 ein Poolmodell mit der Region Hannover an der Otfried-Preußler-Grundschule wieder eingeführt.

Zentrale Strukturmerkmale für die Durchführung des Poolmodells sind:

- Der durchführungsverantwortliche Träger hält Assistenzkräfte als Betreuungsteam für Kinder aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX bedarfsgerecht vor.
- Die Leistung des Trägers wird im Verhältnis Assistenzkraft / Kind abhängig vom Bedarf des Kindes im Verhältnis 1:2 oder 1:3 im Rahmen der Hilfeplanung einzelfallübergreifend erbracht und refinanziert. Bei Bedarf sind im Einzelfall weiterhin 1:1-Betreuungen möglich. Der Betreuungsbedarf wird mit Zustimmung der Eltern in Abstimmung mit der Schule festgelegt.
- Vertretungen und Betreuungskontinuität werden durch den einzelfallübergreifenden Einsatz der Assistenzkräfte sichergestellt.

Der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen bleibt von der Wiedereinführung des Poolmodells unberührt.

Mit der Wiedereinführung des Poolmodells werden folgende strukturellen und inhaltlichen Ziele verfolgt:

- Teilhabesicherheit für Kinder
- Förderung des inklusiven Miteinanders an der Schule und Integration der Schulassistent\*innen in die schulischen Prozesse
- Einzelfallübergreifendes Handeln und Zusammenwirken der Fachkräfte an der Schule (Vertretung, gemeinsame Fallberatungen und Planungen) unter Beibehaltung der individuellen Unterstützung des Kindes im schulischen Alltag
- Gewährleistung von Kontinuität und Flexibilität für die Schule und den Leistungserbringer sowie für Kinder und Eltern
- Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der Leistungsgewährung und Finanzierung unter Wahrung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

### **Ausblick Infrastrukturangebote zur Sicherstellung der Teilhabe an Grundschulen**

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit der Region Hannover ein rechtskreis- und einzelfallübergreifendes infrastrukturelles Angebot zur Erbringung von Schulassistenzeleistungen in 61 Grundschulen in der Landeshauptstadt Hannover.

51.2

Hannover / 13.11.2020